

AGB VON ELEKTRISCHER ENERGIE FÜR KUNDEN IN DER GRUNDVERSORGUNG

Gültig ab 1. Januar 2015

1 Geltungsbereich

Gegenstand der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») ist die Lieferung von elektrischer Energie durch die Centralschweizerische Kraftwerke AG (nachfolgend «CKW») an den Kunden. Netzanschluss und Netznutzung werden in dieser AGB nicht geregelt.

2 Kunde

- 2.1 Als Kunde im Sinne dieser AGB gilt jeder Endverbraucher (Eigentümer, Stockwerkeigentümer, Baurechtsberechtigte, Mieter oder Pächter) sowie Elektrizitätswerke, welche elektrische Energie für die Versorgung ihrer Endkunden beziehen. Bei temporären Anlagen gilt der Vertragspartner als Kunde. Keine Kunden im Sinne der AGB Energie sind Untermieter und Mieter von möbliert vermieteten Wohnungen sowie Mieter bei kurzfristigen Mietverhältnissen (Ferienhäuser, Campingplätze usw.). Der Weiterverkauf von elektrischer Energie ist, mit Ausnahme der unter Absatz 2 vorstehend genannten Verbraucher, untersagt. Auf den Preisen von CKW dürfen in den unter Absatz 2 vorstehend genannten Verbraucher keine Aufschläge gemacht werden.
- 2.2 Die Energie für den Kunden gilt mit der Bereitstellung in der Bilanzgruppe, in der sich der Kunde befindet, als geliefert.

3 Energiebezug

Die Energie von CKW gilt dann als bezogen, wenn sie vom Kunden verbraucht wird. Die Lieferung von elektrischer Energie durch CKW dauert bis zur ordentlichen Kündigung bzw. Abmeldung des Kunden in der Grundversorgung auf den bekanntgegebenen Zeitpunkt. Der Kunde haftet bis zum Ende des Vertragsverhältnisses vollumfänglich für die Bezahlung der bezogenen Energie. Anschliessend haftet der Eigentümer bis zur Bekanntgabe des neuen Endverbrauchers.

4 Unterbrechungen / Einschränkungen

- 4.1 CKW hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen bei höherer Gewalt, Terror,

Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks und Sabotage sowie bei Unterbrechung der Zufuhr oder Lieferengpässen sowie bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen.

- 4.2 Die Einschränkung oder Einstellung der Energielieferung durch CKW befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für bereits bezogene Energie, ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber CKW. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch CKW entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

5 Messung

- 5.1 Für die Bestimmung des Umfangs des Energiebezugs durch den Kunden sind die Angaben der Messeinrichtungen massgebend. CKW stellt für die elektrische Energie Rechnung an den Kunden.
- 5.2 Im Rahmen dieser AGB kann keine Verantwortung bzw. Kosten für die Auslesung, Bereitstellung, Lieferung sowie die Korrektheit der Messdaten am Ausspeisepunkt und allenfalls nötige Zählerinstallationen übernommen werden. Jegliche Haftung für daraus entstehenden Schaden wird ausgeschlossen.

6 Produkte, Tarife und Abgaben

- 6.1 Die Tarife für die Energie richten sich nach den jeweils publizierten Tarifen. Der Einteilung der Kunden in die entsprechenden Segmente und Produkte liegen die Verbrauchsmengen und Verbrauchscharakteristika zugrunde. Die Einteilung der Kunden in die jeweiligen Segmente erfolgt durch CKW alleine und soweit nicht vertraglich anders vereinbart, ohne Einflussnahme durch den Kunden. Wenn die allgemeinen Produkte und Tarife nicht angewendet werden können, trifft CKW mit den betreffenden Kunden besondere Vereinbarungen. Tarifanpassungen erfolgen mittels Bekanntgabe in den üblichen Medien und/oder durch Bekanntgabe gegenüber dem Kunden.

6.2 Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen aus Empfehlungen und Richtlinien von Branchenverbänden und/oder der nationalen Netzgesellschaft gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Fördermassnahmen für erneuerbare Energien. Die darauf fällig werdenden Beträge werden separat ausgewiesen und zum jeweiligen Ansatz zusätzlich in Rechnung gestellt.

7 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die Rechnung umfasst den Energiebezug. Für die Netznutzung erhält der Kunde eine Rechnung direkt vom Netzbetreiber.
- 7.2 CKW behält sich vor, im Rahmen des voraussichtlichen Energiebezugs Teilrechnungen zu stellen. CKW ist auch berechtigt, Sicherstellungen für vergangene und/oder zukünftige Lieferungen zu verlangen (Vorauszahlungen, Depot usw.) oder Prepaymentzähler einzubauen, wenn bei wiederholtem Zahlungsverzug und wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen. Prepaymentzähler können so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen von CKW übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Prepaymentzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 7.3 Die Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ohne Abzug zu bezahlen. Bei Ablauf der Zahlungsfrist werden für ausstehende Rechnungsbeträge des Kunden Mahngebühren, allfällige Spesen sowie Verzugszinsen in Rechnung gestellt. Ratenzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von CKW gestattet.
- 7.4 Belasten Dritte (Banken, Post etc.) aufgrund der Zahlungsmethode des Kunden CKW Spesen, so ist CKW berechtigt, diesen Spesenabzug nachzubelasten.
- 7.5 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.
- 7.6 Während des Austragens von Streitigkeiten darf die Bezahlung der unbestrittenen Rechnungsbeträge nicht sistiert werden.
- 7.7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können mögliche Fehler und Irrtümer von CKW oder vom Netzbetreiber während fünf Jahren ab Fälligkeit der Rechnung von CKW richtig gestellt werden.
- 7.8 Wenn der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt oder keine Gewähr besteht, dass zukünftig Stromrechnungen bezahlt werden, kann CKW unter Ansetzung einer Frist von 10 Tagen den Vertrag ausserordentlich auflösen und die Lieferung der Energie nach Ablauf der Frist einstellen. CKW ist berechtigt allfällig entstandenen finanziellen Schaden dem Kunden zusätzlich in Rechnung zu stellen.

8 Vertragsverletzung

CKW kann die Energielieferung einstellen, wenn der Kunde in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen der AGB bzw. des Vertrages verstösst.

9 Haftung

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten vorliegt.

10 Änderungen

CKW ist berechtigt, die AGB jederzeit ganz oder teilweise zu ändern oder zu ergänzen. Die Kunden werden darüber in geeigneter Weise informiert. Künftige Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB gelten als genehmigt, wenn der Kunde diesen nicht innert 30 Tagen nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht.

11 Meldepflichten

- 11.1 Eigentums- und Mieterwechsel, Adress- und Namensänderungen sind CKW mindestens 10 Tage vorher mitzuteilen. Geht bei einem solchen Wechsel keine Meldung ein oder erfolgt sie verspätet, so haftet der Kunde für sämtliche Energielieferungskosten und zusätzliche Umtriebskosten.
- 11.2 Die Abmeldung eines Kunden in der Grundversorgung bewirkt die Auflösung des Energiebezugsvertrages mit CKW auf den bekanntgegebenen Zeitpunkt.
- 11.3 Lastprofiländerungen (z.B. veränderte Schichtpläne, Installation einer Stromerzeugungsanlage) sind, soweit durch den Kunden erkennbar, CKW rechtzeitig im Voraus bekannt zu geben.

12 Datenschutz

CKW wird die im Zusammenhang mit der Durchführung der vertraglichen Beziehung erhobenen oder zugänglich gemachten Daten (u.a. Daten vom Verteilnetzbetreiber) zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen. Die Kundendaten dürfen innerhalb der CKWGruppe verwendet werden. CKW ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Energielieferung erforderlich ist.

13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Diese AGB unterstehen schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Luzern.

14 Inkrafttreten

Diese AGB treten am 1. Januar 2015 in Kraft. Sie ersetzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Elektrischer Energie vom 1. September 2014.